

|           |                                                                                                |   |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Sparkasse | Besondere Bedingungen für den Giroverkehr der österreichischen Sparkassen<br>Ausgabe Juli 2015 | 1 |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

# BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN GIROVERKEHR DER ÖSTERREICHISCHEN SPARKASSEN

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Überweisungsaufträge und Zahlungsaufträge mit Schecks sind auf den von der kontoführenden Stelle des Auftraggebers ausgegebenen Vordrucken zu erteilen. Bei Verwendung von Zahlscheinen als Überweisungsauftrag sind die von der kontoführenden Kreditunternehmung des Empfängers ausgegebenen Vordrucke zu benutzen.
- 1.2. Die Vordrucke sind deutlich und sorgfältig (nicht mit Bleistift!) so auszufertigen, dass nachträgliche Änderungen, Fälschungen oder Verfälschungen unmöglich sind. Insbesondere ist der Betrag in Ziffern und gegebenenfalls in Worten so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann.
- 1.3. Falls auf Vordrucken in Worten und Ziffern angegebene Beträge voneinander abweichen, ist der Betrag in Worten maßgebend.
- 1.4. Bei optisch lesbaren Vordrucken sind Beschädigungen der Lesezone (auch auf der Rückseite) wie Verschmutzung, handschriftliche Vermerke, Stempelindrücke, Verwendung von Heftklammern, Anbringen von Ordnerlochung u. Ä. unbedingt zu vermeiden.
- 1.5. Vordrucke sind vom Kontoinhaber in seinem eigenen Interesse sorgfältig zu verwahren. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind zu vernichten. Nicht benutzte Vordrucke sind bei Beendigung der Geschäftsverbindung der kontoführenden Stelle unaufgefordert zurückzugeben.
- 1.6. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die ihm von der kontoführenden Stelle erteilten Kontoauszüge sofort nach Erhalt daraufhin zu prüfen, ob die darin erteilten Belastungen mit seinen Verfügungen übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten ist die kontoführende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.7. Die kontoführende Stelle wird die Annahme, Bearbeitung, Weiterleitung oder Buchung von Überweisungsaufträgen und von Zahlungsaufträgen mit Schecks, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, verweigern.

## 2. Bestimmungen für den Überweisungsverkehr

- 2.1. Überweisungen werden im Giroverkehr der österreichischen Sparkassen durchgeführt. Die durchführende Stelle kann jedoch auch einen anderen ihr zweckmäßig erscheinenden Überweisungsweg wählen.
- 2.2. Die kontoführende Stelle ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die von dem Auftraggeber angegebene Kontostelle, Kontonummer und Anschrift des Empfängers richtig sind.
- 2.3. Schreibt die kontoführende Stelle einen Überweisungsbetrag dem Empfänger bereits auf Grund eines Avisos gut, so geschieht dies unter Vorbehalt des Eingangs.

|           |                                                                                                              |   |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Sparkasse | <b>Besondere Bedingungen für den Giroverkehr der österreichischen Sparkassen</b><br><b>Ausgabe Juli 2015</b> | 2 |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

- 2.4. Die Angaben unter "Verwendungszweck" werden von den durchführenden Kreditunternehmungen nicht beachtet.
- 2.5. Beim Ausfüllen von Vordrucken sollen Korrekturen durch den Kontoinhaber vermieden werden, erforderlichenfalls ist ein neuer Vordruck zu verwenden. Jedenfalls hat der Kontoinhaber streng darauf zu achten, dass die einzelnen Abschnitte des Überweisungsvordrucks gleich lautend ausgefertigt sind.

### **3. Bestimmungen für die Entgegennahme und Durchführung von Dauerüberweisungsaufträgen**

- 3.1. Aufträge zur regelmäßigen Überweisung bestimmter Geldbeträge (Dauerüberweisungsaufträge) zu Lasten von Girokonten müssen in schriftlicher Form erteilt werden.

Der Auftrag hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a.) den Empfänger (Name, Anschrift, Kontoverbindung),
  - b.) den zu überweisenden Betrag,
  - c.) den periodischen Überweisungstermin,
  - d.) den Termin der erstmaligen bzw. der letzten Durchführung oder auch den Vermerk "bis auf Widerruf",
  - e.) das Datum der Ausstellung und die Kontonummer des zu belastenden Kontos.
- 3.2. Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Dauerüberweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.
  - 3.3. Bei Dauerüberweisungsaufträgen zur Barauszahlung gehen die dadurch entstehenden Gebühren zu Lasten des Auftraggebers.
  - 3.4. Fällt der Überweisungstermin auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder den 24. Dezember, so erfolgt die Durchführung am nächsten Geschäftstag.
  - 3.5. Neuanlagen, Änderungen und Rücknahmen von Dauerüberweisungsaufträgen müssen nur berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Antrag bis spätestens einen Tag vor dem Überweisungstermin bei der kontoführenden Stelle eingegangen ist.

### **4. Bestimmungen für den Lastschriftinzugsverkehr**

Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger direkt zu regeln.